

**Richtlinien der Stadt Salzgitter
für die Ehrung herausragender sportlicher Leistungen
und besonderer Verdienste um den Sport
- Sportehrungsrichtlinien -**

Beschlossen vom Rat der Stadt auf seiner Sitzung am 25.11.1992

1. Die Stadt Salzgitter ehrt herausragende sportliche Leistungen und besondere Verdienste um den Sport mit
 - dem Ehrenbrief
 - der Plakette in Gold
 - der Plakette in Silber
 - Ehrengaben.

Ehrung herausragender sportlicher Leistungen

2. Der Ehrenbrief kann an Sportlerinnen und Sportler verliehen werden, die über viele Jahre herausragende internationale und nationale Erfolge errungen und darüber hinaus durch sportlich-faires Verhalten die Stadt Salzgitter stets würdig vertreten haben.
3. Die Plakette in Gold wird verliehen für die erstmalige Erringung
 - a) einer Medaille bei den Olympischen Spielen oder bei einer Welt- oder Europameisterschaft der Erwachsenenklasse
 - b) einer Deutschen Meisterschaft in der Erwachsenenklasse.
4. Die Plakette in Silber wird verliehen für die erstmalige Erringung
 - a) eines zweiten oder dritten Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft der Erwachsenenklasse
 - b) einer Norddeutschen Meisterschaft in der Erwachsenenklasse
 - c) einer Niedersachsenmeisterschaft in der Erwachsenenklasse.
5. Eine Ehrengabe wird verliehen für
 - a) die Wiederholung eines Erfolges nach den Ziffern 3 und 4
 - b) die Erringung eines Erfolges nach den Ziffern 3 und 4 in der Schüler-, Jugend-, Junioren- oder Altersklasse
 - c) den Sieg im Landesentscheid oder die Erringung eines 1., 2. oder 3. Platzes im Bundesentscheid beim Wettkampf „Jugend trainiert für Olympia“.

Weitere Voraussetzungen

6. Die herausragenden sportlichen Erfolge müssen als Mitglied eines Sportvereins mit Sitz in Salzgitter errungen worden sein.
7. Die Meisterschaften müssen vom zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes bzw. des Landes-sportbundes Niedersachsen ausgeschrieben sein.
8. An dem Meisterschaftswettbewerb müssen bei Deutschen und Norddeutschen Meisterschaften mindestens zehn, bei Niedersachsenmeisterschaften mindestens fünf Sportlerinnen oder Sportler bzw. Mannschaften teilgenommen haben. Landesmeister in Disziplinen, in denen eine Deutsche Meisterschaft nicht ausgeschrieben wird, werden nicht geehrt. Dies gilt nicht, wenn für die betreffende Altersklasse Deutsche Meisterschaften nicht ausgetragen werden.
9. Erfolge bei Meisterschaften, die nur bestimmten Personen- oder Berufsgruppen (Studenten, Polizei, Feuerwehr u. ä.) oder bestimmten Vereinen (Postsportvereine, CJD-Vereine u. ä.) vorbehalten sind, können nicht geehrt werden. Dagegen können schwer behinderte Sportler (mindestens 50 % Erwerbsminderung) für Erfolge bei Meisterschaften des Behindertensportverbandes geehrt werden, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

10. Bei Meisterschaften, die in mehreren Leistungsklassen ausgetragen werden, kann nur die jeweils höchste Leistungsklasse bei der Ehrung berücksichtigt werden.
11. Sieger und Platzierte einer internationalen Deutschen Meisterschaft können nur dann bei der Ehrung berücksichtigt werden, wenn eine nationale Deutsche Meisterschaft nicht ausgetragen wird. In diesem Falle gilt der bestplatzierte deutsche Teilnehmer als Deutscher Meister. Entsprechend wird bei einer offenen Niedersachsenmeisterschaft verfahren.
12. Geehrt werden auch Mitglieder eines Sportvereins mit Sitz in Salzgitter, die eine Meisterschaft oder Platzierung als Mitglied einer übergeordneten Mannschaft, einer überörtlichen Wettkampf- oder Renngemeinschaft oder gemeinsam mit einem auswärtigen Partner errungen haben.
13. Bei Mannschaftserfolgen erhält jedes Mannschaftsmitglied die nach Ziffern 3 bis 5 vorgesehene Auszeichnung. Der Verein erhält außerdem eine Urkunde.
14. Soweit nicht eine besondere Mannschaftsmeisterschaft ausgetragen wird, gilt der Sieger einer einteiligen
 - Bundesliga als Deutscher Meister
 - Liga der norddeutschen Fachverbände als Norddeutscher Meister
 - Niedersachsenliga als Niedersachsenmeister.
15. Herausragende Leistungen, die in den Ziffern 3 bis 5 nicht genannt sind, können in besonders gelagerten Fällen ebenfalls geehrt werden.

Verfahren

16. Die Vereine melden der Stadt Salzgitter die nach Ziffer 3 bis 5 zu Ehrenden. Die Stadt fordert dazu unter Terminsetzung und Übersendung von Vordrucken auf. Den Meldungen sind Ergebnislisten beizufügen. Liegen in Ausnahmefällen Ergebnislisten nicht vor, ist eine Leistungsbestätigung des ausrichtenden Fachverbandes beizubringen, aus der auch die Teilnehmerzahl ersichtlich ist.
17. Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbriefs nach Ziffer 2 und die Ehrung herausragender sportlicher Leistungen nach Ziffer 15 können der Verein, der zuständige Fachverband, der Kreissportbund oder die Stadt machen. Vereine und Fachverbände leiten ihre Vorschläge mit ausführlicher Begründung über den Kreissportbund, der dazu Stellung nimmt, an die Stadt. Der Kreissportbund richtet seine Vorschläge mit ausführlicher Begründung an die Stadt. Zu ihren eigenen Vorschlägen hört die Stadt den Kreissportbund. Die entscheidungsreifen Anträge sollen der Stadt bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres vorliegen.

Die Entscheidung über eine Ehrung liegt bei den zuständigen Gremien der Stadt.

Ehrung besonderer Verdienste um den Sport

18. Der Ehrenbrief kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung des Sports, seine Verbreitung und gesellschaftliche Anerkennung über den Vereinsrahmen hinaus in langjähriger Tätigkeit hervorragende Verdienste erworben haben. Pro Jahr kann höchstens ein Ehrenbrief verliehen werden.
19. Die Plakette in Gold kann an Personen verliehen werden, die über viele Jahre in der Verbands- oder Vereinsarbeit in Salzgitter erfolgreich ehrenamtlich tätig waren. Pro Jahr können höchstens drei Plaketten in Gold verliehen werden.
20. Die Plakette in Silber kann an Personen verliehen werden, die über viele Jahre als Übungsleiter, Betreuer oder in sonstiger Funktion in Verbänden oder Vereinen in Salzgitter erfolgreich ehrenamtlich tätig waren. Eine nebenamtliche oder hautamtliche Beschäftigung steht in besonders gelagerten Einzelfällen einer Ehrung nicht entgegen. Pro Jahr können höchstens sechs Plaketten in Silber verliehen werden.
21. Bei Auszeichnungen nach den Ziffern 18 bis 20 gilt für das Vorschlagsrecht und das Verfahren Ziffer 17 entsprechend.

Zeitpunkt der Ehrung

22. Die Ehrung findet einmal jährlich für das zurückliegende Wettkampfsjahr statt.